

## Information 2.2023

Juni 2023

### Anwendung der ErsatzbaustoffV bei Deponien

Die ErsatzbaustoffV ersetzt ab dem 01.08.2023 die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (LAGA M20) und regelt ab diesem Zeitpunkt die Verwendung von mineralischen Abfällen (Ersatzbaustoffe). Die ErsatzbaustoffV ist jedoch bei der Verwendung mineralischer Abfälle im Deponiebau nur dann anzuwenden, wenn sich die DepV auf die LAGA M20 bezieht, dies betrifft die Fußnoten 2 und 4 der Tabelle 1 des Anhangs 3 oder die konkrete Verwendung von Ersatzbaustoffen in der DepV nicht regelt ist (siehe § 1 Abs. 2 Nr. 2c ErsatzbaustoffV). Dies betrifft z.B. den Wegebau.

### Bezug der DepV zur ErsatzbaustoffV

Da zukünftig die LAGA M20 nicht mehr anzuwenden ist, die DepV sich jedoch bei den Fußnoten 2 und 4 zur Tabelle 1, Anhang 3 indirekt auf die LAGA M20 bezieht, ist hier nunmehr ein Bezug zur ErsatzbaustoffV herzustellen bzw. sind neue Grenzwerte festzulegen.

#### Anwendungsfall Fußnote 2, Tabelle 1, Anhang 3 DepV

Die Fußnote 2 lässt Ausnahmen bei den Zuordnungswerten für Deponieersatzbaustoffe zu. Hierbei können Überschreitungen von Zuordnungswerten der Spalte 5, Tabelle 2, Anhang 3 DepV bis zu den Zuordnungswerten Z2 der LAGA M20 zugelassen werden, sofern die in der Fußnote 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahren zur Eluat-Herstellung zwischen ErsatzbaustoffV (2:1 Schüttel-Eluat) und DepV/LAGA (10:1 Schüttel-Eluat) ist eine Zuordnung von Ersatzbaustoffen die nach Anhang 3 DepV untersucht wurden zu einer Einbauklasse nach ErsatzbaustoffV nicht möglich. Hierfür wäre eine erneute vollständige chemische Untersuchung nach ErsatzbaustoffV erforderlich. Um dennoch auf Antrag Ausnahmen in Einzelfällen bei den Zuordnungswerten zulassen zu können, gelten die Grenzwerte der folgenden Tabelle 1. Die Grenzwerte der Tabelle 1 ergeben sich aus den Zuordnungswerten Z2 der LAGA M20 und sofern die LAGA M20 für einen Parameter keinen Grenzwert nennt, wurden hilfsweise die Regelungen der Sätze 2 und 3 der Nummer 2 des Anhangs 3 DepV herangezogen. Weitere Ausnahmen von den in Tabelle 1 genannten Grenzwerten sind nicht möglich.

Tabelle 1

Nr.	Parameter	Maßeinheit <sup>1</sup>	Grenzwerte
1	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz <sup>2</sup>		
1.01	bestimmt als Glühverlust	Masse% TM	≤ 3
1.02	bestimmt als TOC	Masse% TM	≤ 1
2	Feststoffkriterien		
2.01	Summe BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-, m-, p-Xylol, Styrol, Cumol)	mg/kg TM	≤ 6
2.02	PCB (Summe der 7 PCB-Kongenere, PCB-28, -52, -101, -118, -138, -153, -180)	mg/kg TM	≤ 1
2.03	Mineralölkohlenwasserstoffe (C 10 bis C 40)	mg/kg TM	≤ 500
2.04	Summe PAK nach EPA	mg/kg TM	≤ 30
2.07	extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	Masse% TM	≤ 0,3
3	Eluatkriterien		
3.01	pH-Wert <sup>3</sup>		5,5–13
3.02	DOC	mg/l	≤ 50
3.03	Phenole	mg/l	≤ 0,1
3.04	Arsen	mg/l	≤ 0,05
3.05	Blei	mg/l	≤ 0,1
3.06	Cadmium	mg/l	≤ 0,005
3.07	Kupfer	mg/l	≤ 0,2
3.08	Nickel	mg/l	≤ 0,1
3.09	Quecksilber	mg/l	≤ 0,002
3.10	Zink	mg/l	≤ 0,4
3.11	Chlorid <sup>4</sup>	mg/l	≤ 150
3.12	Sulfat <sup>3</sup>	mg/l	≤ 600
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤ 0,03
3.14	Fluorid	mg/l	≤ 2
3.15	Barium	mg/l	≤ 4
3.16	Chrom, gesamt	mg/l	≤ 0,1
3.17	Molybdän	mg/l	≤ 0,15
3.18a	Antimon <sup>5</sup>	mg/l	≤ 0,018
3.18b	Antimon – C <sub>0</sub> -Wert <sup>4</sup>	mg/l	≤ 0,1
3.19	Selen	mg/l	≤ 0,02
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen <sup>3</sup>	mg/l	≤ 1200

<sup>1</sup> Konzentration bestimmt im Flüssigkeits-/Feststoffverhältnis 10:1 nach DIN EN 12457-4.

<sup>2</sup> Die Nummern 1.01 und 1.02 können gleichwertig zueinander angewandt werden. Weitere Ausnahmemöglichkeiten ergeben sich aus Nr. 2, Anhang 3 DepV.

<sup>3</sup> Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werden jedoch auf Deponien der Klassen I und II gefährliche Abfälle abgelagert, muss deren pH-Wert mindestens 6,0 betragen.

<sup>4</sup> Die Nummern 3.11 und 3.12 können gleichwertig mit der Nummer 3.20 angewandt werden.

<sup>5</sup> Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der Co-Wert der Perkolationsprüfung bei L/S = 0,1 l/kg nach Nummer 3.18b nicht überschritten wird.

---

Anwendungsfall Fußnote 4, Tabelle 1, Anhang 3 DepV

In Fällen der Fußnoten 4 (Schutz- / Entwässerungsschicht) können Ersatzbaustoffe gemäß ErsatzbaustoffV bis zur Materialklasse RC-1 (Recycling-Baustoffe), BM-0, BM-0\* und BM-F0\* (Bodenmaterial) zugelassen werden. Sofern weitere, in der ErsatzbaustoffV genannte Materialien verwendet werden sollen, ist dies mit Zustimmung des LfU möglich.

### **Wegebau**

Der Wegebau ist in der DepV nicht geregelt, somit gilt zukünftig die ErsatzbaustoffV für den Wegebau im Umfeld eines Deponiekörpers als auch auf dem Deponiekörper. Folgendes gilt für den Wegebau auf Deponien:

- Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen hat oberhalb einer natürlich vorhandenen oder künstlich hergestellten Grundwasserdeckschicht zu erfolgen (s. § 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV). Sofern Wege auf dem Deponiekörper gebaut werden, kann bei Oberflächenabdichtungen der Deponieklassen I bis III von einer günstigen Grundwasserdeckschicht i.S. der ErsatzbaustoffV ausgegangen werden. Ein Nachweis hierüber und eine behördliche Zustimmung sind somit nicht erforderlich. Sofern für Wege, die außerhalb des Deponiekörpers errichtet werden eine künstlich hergestellte Grundwasserdeckschicht erforderlich ist, bedarf dies der Zustimmung des LfU (s. § 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV).
- Für die Verwendung von bestimmten Ersatzbaustoffen besteht eine Anzeigepflicht (s. § 22 Abs. 1 u. 2 ErsatzbaustoffV) gegenüber der zuständigen Behörde. Die Anzeige kann für Deponien in der Zuständigkeit des LfU zusammen mit dem ohnehin erforderlichen Eignungsnachweis für den Ersatzbaustoff erfolgen. Angaben, die Bestandteil einer Plangenehmigung oder Planfeststellung für eine Deponie sind, müssen nicht in der Anzeige nach ErsatzbaustoffV wiederholt werden. Somit kann in der Anzeige nach ErsatzbaustoffV auf Angaben gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 2, 3, 7 und 9 ErsatzbaustoffV verzichtet werden.

### **Deponien die vor dem 1.1.1997 stillgelegt wurden**

Die DepV gilt für Deponien die vor dem 1.1.1997 stillgelegt wurden nur eingeschränkt. Konkret gelten die §§ 14 bis 17 DepV. Somit ist der überwiegende Teil der möglichen Verwendungen von Ersatzbaustoffen durch die DepV geregelt. Einzig für den Wegebau ist die ErsatzbaustoffV anzuwenden. Die Vereinfachungen wie sie im Kapitel Wegebau beschrieben sind können auf die hier genannten Deponien nicht angewandt werden, da bei diesen Deponien i.d.R. keine dichtende Schicht vorhanden ist.